

Mehr Qual als Wahl: Abstrakte Normenkontrolle, Geschäftsordnungsautonomie und § 2 GO-BT

Staatsorganisationsrecht; Abstrakte Normenkontrolle; Geschäftsordnungsrecht in Gesetzesform; Beschränkbarkeit der Wahlgänge zum Präsidium des Bundestages

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- GzD-Fraktion: populistische Bundestagsfraktion „Gegenentwurf zu Deutschland“.
- Etablierte Fraktionen: lehnen die Wahlvorschläge der GzD geschlossen ab.
- Uwe Kampfmann (K): fraktionsloser Abgeordneter; Initiator des GOBTÄG.
- Koalitionsfraktionen: tragen den Gesetzesbeschluss.
- 180 Oppositionsabgeordnete: Antragsteller vor dem Bundesverfassungsgericht.

Geschehen

Fall „Gescheiterte Wahlgänge zur Wahl der Bundestagsvizepräsidenten“

- Nach den vergangenen Bundestagswahlen ist die GzD in den Bundestag eingezogen.
- Bei den Wahlen einer neuen Vizepräsidentin / eines Vizepräsidenten obliegt der GzD-Fraktion turnusgemäß ein Wahlvorschlag; alle drei Wahlvorschläge der GzD verfehlen die nach der GO-BT erforderlichen Mehrheiten.
- Dieser Vorgang wiederholt sich quartalsweise.

Fall „Gesetzesentwurf des K“

- K bringt im Plenum ein „Gesetz zur Änderung der Geschäftsordnung des Bundestages“ (GOBTÄG) ein.
- Vorgesehen ist, dass eine Fraktion frühestens drei Monate nach dem letzten ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

A. Zulässigkeit

Obersatz: Antrag auf abstrakte Normenkontrolle nach Art. 93 I Nr. 2 GG iVm §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG.

I. Statthaftigkeit

Subsumtion: Die 180 Abgeordneten begehren die Überprüfung des GOBTÄG; statthafter Antrag iSv Art. 93 I Nr. 2 GG.

II. Antragsberechtigung iSv Art. 93 I Nr. 2 GG

Definition: Antragsberechtigt iSv Art. 93 I Nr. 2 GG ist u.a. ein Viertel der Mitglieder des Bundestages.

Subsumtion: 180 Abgeordnete erfüllen das Quorum iSv Art. 93 I Nr. 2 GG.

III. Antragsgegenstand

Subsumtion: GOBTÄG ist Bundesrecht iSv Art. 93 I Nr. 2 GG.

IV. Antragsgrund iSv § 76 II Nr. 1 BVerfGG

Definition: Art. 93 I Nr. 2 GG verlangt „Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel“; § 76 II Nr. 1 BVerfGG verlangt das Für-nichtig-Halten.

Streitstand: Eine Ansicht (Schlaich/Korioth) hält § 76 II Nr. 1 BVerfGG wegen Vorrangs der Verfassung iSv Art. 20 III GG für verfassungswidrig; die hM legt § 76 II Nr. 1 BVerfGG verfassungskonform aus.

Streitentscheid: Die Antragsteller zweifeln; ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug – präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen – Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € – Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/mehr-qual-als-wahl-abstrakte-normenkontrolle-geschaeftsordnungsautonomie-und-2-go-bt>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.